

Satzung
des Landkreises Diepholz
über die Erhebung von Verwaltungskosten für landschaftsplanerische Leistungen
durch den Landkreis Diepholz

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. Nr. 38/1977 S. 523) und der §§ 1, 2 und 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.03.1973 (Nds. GVBl. Nr. 7/1973 S. 41) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 07.07.1980 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Gebühren

Für die bewirkten landschaftsplanerischen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben (Leistungsgebühren).

§ 2
Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die bewirkte Leistung beantragt hat. Sind bei einer bewirkten Leistung mehrere Gebührenpflichtige beteiligt, haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenmaßstab

- (1) Die allgemeinen Vorschriften – Teil I – der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) vom 17. September 1976 (BGBl. I S. 2805), im folgenden HOAI genannt, sind bei der Anwendung dieser Satzung sinngemäß zugrunde zu legen.
- (2) Die Grundleistungen und besonderen Leistungen bei Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen bestimmen sich nach den Leistungsbildern der §§ 45 und 47 HOAI (Teil VI: Landschaftsplanerische Leistungen).
- (3) Die Honorare für Landschaftspläne und Grünordnungspläne sind im Regelfall auf die in den Honorartafeln zu § 46 (Landschaftspläne) und § 48 (Grünordnungspläne) in Verbindung mit den §§ 38 Abs. 1 und 41 Abs. 1 HOAI genannten Mindestbeträge der Normalstufe festzusetzen.

Bei Vorliegen der in § 46 Nr. 7 und 48 Nr. 6 HOAI genannten Voraussetzungen ist abweichend von Satz 1 in besonders gelagerten Fällen eine Festsetzung des Honorars auf den Mindestbetrag der Schwierigkeitsstufe möglich.

- (4) Für Leistungen bei landschaftspflegerischen Plänen sind die Leistungsbilder Landschaftsplan (§ 45 HOAI) und Grünordnungsplan (§ 47 HOAI) sinngemäß anzuwenden.

Für die Berechnung der Honorare für Grundleistungen bei landschaftspflegerischen Plänen finden die §§ 46 und 48 sinngemäß Anwendung. Für den Flächenansatz ist der von dem Vorhaben berührte Landschaftsbereich maßgebend. In besonders gelagerten Fällen ist die Festsetzung eines Zeithonorars nach § 6 HOAI nicht ausgeschlossen.

Sonstige landschaftsplanerische Leistungen – die in § 50 Abs. 1 HOAI genannten und andere – sind nach Zeitaufwand abzurechnen.

Hierbei sind die in § 6 Abs. 2 HOAI in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Mindeststundenlohnsätze in Ansatz zu bringen.

§ 4 Auslagen

Die bei der Ausführung des Auftrages (§ 1) entstehenden notwendigen Auslagen (Nebenkosten) hat der Gebührenpflichtige neben den in § 3 bestimmten Gebühren zu erstatten.

§ 5 Erhebung der Gebühren

Die Gebühren können in Teilbeträgen erhoben werden.

Hierbei sind die in den Tabellen zu § 37 (1) bzw. 40 (1) HOAI für die Leistungsphasen 1 – 5 festgelegten v. H.-Sätze der Honorare zugrunde zu legen.

Auslagen werden in der Regel unmittelbar nach der Entstehung abgerechnet.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Anforderung fällig. Das gilt auch für Teilbeträge und Auslagen.

§ 7 Gebührenermäßigung

In begründeten Fällen kann eine Gebühr ganz oder teilweise ermäßigt werden. Die Zuständigkeit richtet sich nach der geltenden Dienstanweisung.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen die Gebührenfestsetzung kann der nach § 2 Gebührenpflichtige innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Landkreis Diepholz einzu-legen.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diepholz, den 29.08.1980

LANDKREIS DIEPHOLZ

gez. Zurmühlen

.....

(Landrat)

gez. I. V.: Dr. Schroer

.....

(Oberkreisdirektor)